

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der PAUL VAHLE GMBH & CO. KG Stand April 2009**Präambel**

Es gelten ausschließlich die ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN Stand April 2009 der PAUL VAHLE GMBH & CO. KG. Widersprüche anderer Bedingungen, ausdrücklich oder sinngemäß, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Die ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN Stand April 2009 gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

1. Bestellungen und sonstige Erklärungen

1.1 Nur schriftlich von der Einkaufsabteilung des Auftraggebers erteilte, unterschriebene Abschlüsse bzw. Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden den Auftraggeber nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

1.2. Der Schriftverkehr ist ausschließlich mit der zuständigen Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu führen.

2. Preise

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich die Preise »frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackung. Wird ein Preis »ab Werk« oder »ab Lager« vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

3.1 Die Rechnung ist sofort nach Auslieferung mit Ausweis der Umsatzsteuer und in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 14 UStG.

3.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Wareneingang netto, in Zahlungsmitteln nach Wahl des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Geht die Rechnung später ein als die Ware, so ist für die Berechnung der Skontofrist der Eingangstag der Rechnung maßgebend.

4. Abtretung

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung wird der Auftraggeber nicht ohne wichtigen Grund versagen.

5. Lieferfristen und Liefertermine

5.1 Die vereinbarten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Fristen oder Termine nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich mitzuteilen.

5.2. Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarten Termine, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung unter Ablehnung der verspäteten Lieferung, jedoch unter Ausschluß des Ersatzes von entgangenem Gewinn, zu verlangen. Stattdessen kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

5.3. Ansprüche gemäß Ziffer 2 Satz 1 sind nicht gegeben, wenn und soweit der Auftragnehmer beweist, dass er die Nichteinhaltung der vereinbarten Termine und Fristen nicht zu vertreten hat.

Zu den vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen gehören auch Aussperrung und Streik, und zwar gleichviel, ob sie beim Auftragnehmer selbst oder bei seinen Zulieferern eintreten, es sei denn, der Auftragnehmer befindet sich bereits beim Eintreten dieser Umstände in Lieferverzug.

5.4. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so hat der Auftraggeber das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes je angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu verlangen. Der Auftraggeber behält sich vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung, diese Vertragsstrafe bis zur Schlußzahlung geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf diesen Schadenersatz anzurechnen. Vor Ablauf des Liefertermins ist der Auftraggeber zur Annahme nicht verpflichtet.

6. Ansprüche aus Mängelhaftung

6.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern

6.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate; für versteckte Mängel 36 Monate.

6.4. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel im Sinne von Ziffer 1 hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich oder für den Auftraggeber unzumutbar, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache.

Die Kosten der Beseitigung oder Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer.

Kommt der Auftragnehmer den vorstehenden Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.

6.5. Beruht der Mangel auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden des Auftragnehmers oder besteht er in dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die der Auftragnehmer nicht erreichen kann, so hat dieser auch den daraus nicht an der Sache entstandenen Schaden zu ersetzen; der Ersatz entgangenen Gewinns ist jedoch ausgeschlossen.

7. Höhere Gewalt und gleichstehende Umstände

Wird dem Auftraggeber infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, z. B. Streik oder Aussperrung, die Erfüllung seiner Vertragspflichten erschwert oder unmöglich gemacht, kann er vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

8. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

9. Haftung für Zulieferanten

Der Auftragnehmer haftet für Zulieferungen in gleichem Umfang wie für eigene Leistungen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

10.2. Gerichtsstand ist Kamen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11. Liefervorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit keine anderen Vorschriften vorliegen, die preiswerteste Versandart vorzunehmen. Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, trägt der Auftragnehmer. Die Gefahr des Versandes geht zu Lasten des Auftragnehmers.

12. Produkthaftungsregelung

- 12.1. Wird der Auftraggeber wegen Verletzung in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- 12.2. Außerdem wird sich der Auftragnehmer gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- 12.3. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 12.4. Der Auftragnehmer hält bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union ein, insbesondere die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

13. Arbeitsschutz und Umwelt

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen/Leistungen den gültigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen zum Umweltschutz der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union in vollem Umfang entsprechen.

14 Technische Unterlagen

Technische Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind so aufzubewahren, dass sie Dritten unzugänglich sind. Nach Erledigung des Auftrages sind diese Unterlagen unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

15 Verträge anderer Art

Die ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN Stand April 2009 gelten auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.

16 Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Auftraggebers.

17 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.

18 Datenschutz

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.